



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Gesundheit BAG**  
Direktionsbereich Verbraucherschutz

## Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Teilrevision des Transplantationsgesetzes

### Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : Kanton Basel-Stadt  
Abkürzung der Firma / Organisation : BS  
Adresse, Ort : Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel  
Datum : 24.08.2021

### Hinweise

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **2. September 2021** an [transplantation@bag.admin.ch](mailto:transplantation@bag.admin.ch) und [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

## Transplantationsgesetz, SR 810.21

### Allgemeine Bemerkungen

Die Teilrevision des Transplantationsgesetzes wird begrüsst, weil mit den Anpassungen die erforderlichen formell-gesetzlichen Grundlagen für den Betrieb der Datenbanken, für die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten sowie bezüglich der Kernelemente des Überkreuz-Lebendspende-Programms im Transplantationsgesetz geschaffen werden. Bislang waren diese Themen im Ausführungsrecht geregelt. Mit der Anpassung wird einerseits hinsichtlich der Datenbanken den Anforderungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) Rechnung getragen, andererseits werden bezüglich des Überkreuz-Lebendspende-Programms die Kernelemente auf Gesetzesstufe verankert.

Ferner wird die Einführung des Vigilanzsystems begrüsst, weil auf diese Weise die Sicherheit der Transplantationsmedizin erhöht und der Vollzug gestärkt wird. Damit sollen die wissenschaftlichen und regulatorischen Entwicklungen, die seit dem Inkrafttreten des Transplantationsgesetzes vor mehr als zehn Jahren eingetreten sind, aufgenommen werden.

### Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art. 15i	Die Einführung der Meldepflicht wird begrüsst, weil damit Nachsorge der Lebendspenderinnen und -spender zuverlässig gewährleistet wird (z.B. bei Komplikationen).	
Art. 24a	Im erläuternden Bericht zur Änderung des Transplantationsgesetzes wird nicht näher ausgeführt, weshalb auf eine generelle Verankerung der Bewilligungspflicht für die Entnahme verzichtet wird. Gemäss Erläuterungen ist die Bewilligungspflicht in der EU üblich. Bei der Aufbewahrungsfrist lehnt sich die Teilrevision hingegen an die internationalen Regulierungen an (vgl. Art. 35 Abs. 1 und 3 Transplantationsgesetz).	
Art. 36	Die Einführung der Meldepflicht wird mit Blick auf den Schutz der Gesundheit der Patientinnen und Patienten begrüsst, da damit sichergestellt wird, dass schwerwiegende Vorkommnisse zuverlässig gemeldet werden.	